

Gebührenordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) vom 01.10.2020



Die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) hat in ihrer Sitzung am 14.08.2020 auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 4]) mit Inkrafttreten der Brandenburgischen Bauordnung folgende Neufassung der „Gebührenordnung“ für die Arbeit der Brandenburgischen Ingenieurkammer beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- Vorbemerkung
- § 1 Grundsätze, Allgemeines
- § 2 Eintragungsgebühren für Kammermitglieder
- § 3 Eintragung und Führung in Verzeichnissen als Nachweisberechtigter
- § 4 Studierende, Anwärter (Berufseinsteiger)
- § 5 Gesellschaften von Ingenieuren
- § 6 Gebühren für sonstige Personengruppen und für ausländische Ingenieure
- § 7 Rücknahme des Antrags, Ablehnung der Eintragung
- § 8 Löschung einer Eintragung
- § 9 Ausfertigung von weiteren Urkunden und Stempeln
- § 10 Weitere Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Kammer
- § 11 Gebühren für fachspezifische Auskünfte und Stellungnahmen von Ausschüssen der BBIK
- § 12 Gebühren für das Schlichtungsverfahren
- § 13 Gebühren für das Ehrenverfahren
- § 14 Gebühren für das Sachverständigenwesen
- § 15 Gebühren im Prüfsachverständigenwesen
- § 16 Prüfung und Anerkennung als Fachingenieur
- § 17 Energieeffizienzexpertenliste
- § 18 Widerspruchsgebühren, sonstige Gebühren
- § 19 Rechtsmittel im Gebührenverfahren
- § 20 Mahngebühren, Vollstreckungen
- § 21 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Die Brandenburgische Ingenieurkammer erhebt für Amtshandlungen und Leistungen wie auch für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss sowie weiteren Kommissionen und Gremien Gebühren.

Die folgenden Regelungen der Gebührenordnung betreffen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Ingenieurkammer. Für Aufgaben des sog. übertragenen Wirkungskreises richten sich die Gebühren nach den entsprechenden Gesetzen des Landes Brandenburg.

Weitere Gebühren, Teilnahmekosten an Weiterbildungsveranstaltungen usw. können in besonderen Ordnungen des jeweiligen Aufgabengebietes geregelt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Grundsätze, Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die BBIK Gebühren, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen.
- (2) Zusätzlich erhebt die BBIK vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen, soweit diese den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Soweit eine gebührenpflichtige Tätigkeit auf Antrag vorgenommen wird, wird die Gebühr mit Eingang des Antrages bei der Kammer fällig. Die Gebühren sind grundsätzlich bei Antragstellung als Vorschuss in voller Höhe zu zahlen.
In besonderen Fällen kann die Gebühr erst mit der Beendigung der Tätigkeit bzw. nach einer getroffenen Entscheidung erhoben werden.
Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit deren Aufwendung.
Die Geschäftsstelle kann für Gebühren und Auslagen im Einzelfall angemessene Vorschüsse verlangen, mindestens jedoch in halber Höhe.
- (4) Soweit diese Gebührenordnung Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr oder die Auslage nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Schuldner zu bemessen.
- (5) Soweit diese Gebührenordnung in einzelnen Positionen Jahresgebühren vorsieht, wird bei Bestehen der Voraussetzungen nur bis zum 30. Juni oder erst ab 1. Juli oder später eine halbe Gebühr, sonst die volle Gebühr erhoben.
- (6) Soweit nachstehend in dieser Gebührenordnung nichts anderes geregelt ist, werden für die Versagung von Eintragungen oder sonstigen Leistungen Gebühren in gleicher Höhe wie für die Eintragung oder Aufnahme erhoben. Eine halbe Gebühr wird erhoben, wenn ein Antrag zurückgezogen wird, bevor über ihn entschieden wurde.
- (7) Gebühren und Auslagen werden von der Kammer schriftlich festgesetzt. Die Kostenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Kosten einbehalten oder an den Kostenschuldner per Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

§ 2 Eintragungsgebühren für Kammermitglieder

- (1) Für die Aufnahme in die Kammermitgliedschaft mit Durchlaufen des Antrags- und Prüfungsverfahrens im Eintragungsausschuss, für die Eintragung im Mitgliederverwaltungssystem der BBIK (Eintragung in die Mitgliederliste gem. § 1 Abs. 3 BbgIngG) wie auch für die Eintragung in die Mitgliederliste der Kammer mit einem Zusatz (z.B. Bauvorlagerecht, Nachweisberechtigung o.Ä.) werden nachstehende einmalige Gebühren erhoben.
- (2) Für die Aufnahme und Eintragung in die Kammermitgliedschaft

beträgt die Gebühr (Eintragungsgebühr)	200 €
Bei gleichzeitiger Eintragung von mindestens 1 Zusatz gem. Abs. 3 reduziert sich die Gebühr auf	150 €

Für die Umtragung von Anwärtern (Berufseinsteiger) in die Mitgliedschaft beträgt die Gebühr die Hälfte der jeweiligen regulären Eintragungsgebühr.
- (3) Für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen und die Eintragung von Zusätzen bei der Mitgliedschaft werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

a) für den Zusatz „Beratender Ingenieur“ (§ 1 Abs. 4 BbgIngG)	150 €
b) für den Zusatz „Bauvorlageberechtigter“ (§ 65 Abs. 2 BbgBauO)	200 €
c) für den Zusatz „Tragwerksplaner“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO)	150 €
d) für den Zusatz „Brandschutzplaner“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO)	150 €
e) für jeden weiteren Zusatz, sofern nicht eine gesonderte Regelung dazu besteht	150 €

- (4) Bei jeder erfolgten neuen Listeneintragung nach Abs. 1 und 2 ist die Neuausstellung von Kammerunterlagen (Urkunde, Stempel) und des Ingenieurausweises eingeschlossen. Nicht mehr gültige Kammerunterlagen sind zurück zu geben.
- (5) Die Gebühren gem. Abs. 2 und 3 gelten inkl. einer einmaligen Vorlage im Eintragungsausschuss bzw. in der Eintragungskommission. Sie können im Einzelfall durch Entscheidung im Eintragungsausschuss auf maximal 2 weitere Vorlagen / Anhörungen erhöht werden, wenn dies zur Entscheidungsfindung notwendig ist. Wenn der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen deutlich übersteigt, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden. Bis zu 200 €
- (4) Erfolgt die Eintragung nach Abs. 2 bzw. 3 ohne Tätigwerden des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission (vereinfachtes Verfahren), werden die Gebühren nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 lit. a), b) oder e) nur in halber Höhe angesetzt, die Gebühren nach Abs. 3 lit. c) und d) betragen jeweils 50,- €.
- (5) Für die Umtragung aus der regulären Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft Senior (mit Beginn des gesetzlichen Renteneintritts) wird eine Gebühr nach Abs. 2 nicht erhoben. Gebühren für den gleichzeitigen Wegfall von Zusätzen richten sich nach Abs. 8. Die Umschreibung ist bis 15.12. eines Jahres für das Folgejahr schriftlich, formlos und mit Angabe des Eintrittsdatums in die gesetzliche Altersrente zu beantragen, damit sie im kommenden Beitragsbescheid berücksichtigt werden kann. Ein Nachweis ist beizufügen. Andernfalls erfolgt die Mitglieds Umschreibung erst mit Beginn des Monats, der auf dem Eingang des schriftlichen Antrags folgt.
- (6) Bei späterem Wegfall eines Zusatzes gem. Abs. 3 wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben. Darin eingeschlossen sind die Ausstellung einer neuen Urkunde sowie bei Bedarf eines neuen Stempels und Ingenieurausweises. Die noch mit den zurückgegebenen Zusätzen versehenen bisherigen Kammerunterlagen (Urkunde, Stempel, Ingenieurausweis) sind mit der Antragstellung zur Rückgabe des Zusatzes / der Zusätze unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3

Eintragung und Führung in Verzeichnissen als Nachweisberechtigter für Nichtmitglieder

- (1) Für die Erfassung und Eintragung in ein Verzeichnis als Nachweisberechtigter unter Durchlaufen des Antrags- und Prüfungsverfahrens werden für Antragsteller außerhalb einer Kammermitgliedschaft (kein Mitglied bei einer Ingenieur- oder Architektenkammer) folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------|
| a) als „qualifizierter Tragwerksplaner“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO) | 500 € |
| b) als „qualifizierter Brandschutzplaner“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO) | 500 € |
- (2) Wird die Eintragungen von mehreren Zusätzen nach Abs. 1 gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr für jede Eintragung 300 €
- (3) Erfolgt die Eintragung gem. Abs. 1 ohne Durchlaufen des Verfahrens in einer Eintragungskommission wird die Gebühr nur in halber Höhe angesetzt.
- (4) Für Nachweisberechtigte außerhalb einer Kammermitgliedschaft wird für die Führung im Verzeichnis der Tragwerksplaner und / oder der Brandschutzplaner (§ 66 BbgBauO) eine Jahresgebühr je Verzeichnis erhoben in Höhe von 180 €
im Jahr des Beginns der Verzeichnissführung pro Halbjahr 90 €

§ 4

Studierende, Anwärter (Berufseinsteiger)

- (1) Die Eintragung in das Verzeichnis der Studierenden und Anwärter (Berufseinsteiger) ist gebührenfrei.
- (2) Für die Führung im Verzeichnis der Studierenden und Anwärter (Berufseinsteiger) wird folgende jährliche Gebühr erhoben:
- | | |
|--|------|
| a) Studierende eines Ingenieurstudiums | 10 € |
| im Jahr des Beginns der Verzeichnissführung pro Halbjahr | 5 € |

- | | | |
|----|---|------|
| b) | Anwärter (Dipl.-Ing., Master oder Bachelor, jeweils ohne zweijährige berufsspezifische Ingenieurstätigkeit) | 30 € |
| | im Jahr des Beginns der Listenführung pro Halbjahr | 15 € |
- (3) Die in das Verzeichnis der Studierenden und Anwärter Eingetragenen haben ihr Studienende bzw. das Ende der zweijährigen Tätigkeit als Ingenieur unaufgefordert im betreffenden Monat der Kammer anzuzeigen; Nachweise sind beizufügen.

§ 5

Gesellschaften von Ingenieuren

- | | | |
|-----|---|-------|
| (1) | Für die Eintragung in ein Verzeichnis der Gesellschaften nach Abschnitt 2 BbgIngG werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) | Eintragung mit dem Zusatz „Beratende Ingenieure“ (§ 7 BbgIngG) | 300 € |
| b) | Prüfung der Anzeige einer Auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieure (§ 8 BbgIngG) | 300 € |
| c) | Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft (§ 9 BbgIngG) | 200 € |
| d) | in allen weiteren Fällen | 200 € |
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 kommen nur in halber Höhe in Ansatz, wenn alle Gesellschafter in die Mitgliederliste der BBIK eingetragen sind.
- | | | |
|-----|--|-------|
| (3) | Für die Führung in einem Verzeichnis von Gesellschaften wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von | 400 € |
| | im Jahr des Beginns der Listenführung pro Halbjahr | 200 € |

§ 6

Gebühren für sonstige Personengruppen und für ausländische Ingenieure

- | | | |
|-----|--|-------|
| (1) | Für das Verfahren zur Bestätigung der Berufsbezeichnung als „Ingenieur“ (§ 1 Abs. 1 BbgIngG) für einen im Inland erworbenen Studienabschluss | 100 € |
| (2) | Für das Verfahren zur Prüfung und Anerkennung eines EU-ausländischen oder eines sonstigen ausländischen Ingenieur-Abschlusses | |
| a) | bei Bearbeitung und Entscheidung innerhalb der Geschäftsstelle | 150 € |
| b) | bei Bearbeitung und Entscheidung unter Einbeziehung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder vergleichbarer Stellen | 300 € |
- (3) Für die Eintragung in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten ausländischen Ingenieure
- | | | |
|----|--|-------|
| a) | aufgrund Vorlage einer Bestätigung der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes | 200 € |
| b) | aufgrund Vorlage einer Bestätigung bzw. Prüfung der Voraussetzungen gem. § 65 Abs. 4 und Abs. 5 BbgBauO. | 350 € |
- (4) Für die Versagung einer Eintragung nach Abs. 3
- | | | |
|--|--|-------|
| | | 180 € |
|--|--|-------|
- (5) Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 2 BbgIngG)
- | | | |
|----|--|-------|
| a) | durch Prüfung im Eintragungsausschuss | 300 € |
| b) | für die Eintragung ohne Tätigwerden des Eintragungsausschusses | 150 € |
- (6) Für bauvorlageberechtigte Ingenieure aus dem Ausland, die im Verzeichnis der bauvorlageberechtigten ausländischen Ingenieure der BBIK eingetragen sind (Abs. 3) sowie für die Beratenden Ingenieure aus dem Ausland (Abs. 5) (Voraussetzung: Erneuerung der Anzeige der Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 BbgIngG), beträgt
- | | | |
|----|---|------|
| a) | die jährliche Verwaltungsgebühr jeweils | 60 € |
| b) | bei Antragstellung nach dem 30.06. im Jahr der Antragstellung | 30 € |

- (7) Für die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung als Ingenieur, als Beratender Ingenieur und/ oder als bauvorlageberechtigter Ingenieur wird eine Gebühr nach Abs. 1 bis zur doppelten Höhe erhoben.

§ 7

Rücknahme des Antrags, Ablehnung der Eintragung

- (1) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang in der Kammer zurückgezogen wird, sofern er in der Geschäftsstelle noch nicht bearbeitet wurde.
- (2) Mit der Rücknahme eines Antrages nach Aufnahme der Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der jeweiligen Gebühren in Ansatz gebracht.
- (3) Wird ein Antrag im Bearbeitungsgang der Geschäftsstelle zurückgewiesen, entsteht eine Gebühr in halber Höhe. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller der mindestens zweimaligen schriftlichen Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen nicht nachkommt.
Wird ein Antrag zurückgezogen, nachdem er bereits den Eintragungsausschuss/ die -kommission durchlaufen hat und die Unterlagen zur erneuten Prüfung nachzureichen sind, wird eine Gebühr in voller Höhe in Ansatz gebracht.
- (4) Wird ein Antrag im Bearbeitungsgang des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission oder eines anderen Gremiums abgelehnt, kommt eine Gebühr in voller Höhe in Ansatz.

§ 8

Löschung einer Eintragung

- (1) Die Gebühr für die Löschung einer Eintragung wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen durch Beschluss des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission oder eines anderen Gremiums beträgt 100 €
- (2) Eine Löschung ist gebührenfrei:
- a) wenn der Eingetragene verstorben ist,
 - b) wenn die Löschung aller Zusätze gem. § 2 Abs. 3 auf eigenen Wunsch bei Erreichen des gesetzlich festgelegten Rentenalters oder bei nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt.

§ 9

Ausfertigung von weiteren Urkunden und Stempeln

- (1) Die Ausfertigung von 1 Urkunde, 1 Ausweis und 1 Stempel im Rahmen der Ersteintragung nach § 2 oder § 3 oder § 5 ist kostenfrei
- (2) Für jede weitere Ausfertigung einer Urkunde und/oder Ausweises und/oder Stempels wie auch für jede sonstige Ausfertigung beträgt die Gebühr je 25 €
- (3) Notwendig werdende Änderungen von Dokumenten, die das Kammermitglied nicht zu vertreten hat, sind nach Bekanntwerden innerhalb einer Meldefrist von 4 Wochen gebührenfrei
- (4) Für die Erteilung einer beglaubigten Kopie einer Eintragungsurkunde oder einer sonstigen Bescheinigung der BBIK 10 €
- (5) Für Auszüge aus Listen und Verzeichnissen 15 €
- (6) Für die Fertigung von beglaubigten Kopien zu vorgelegten sonstigen Unterlagen pro Seite 5 €
Die Mindestgebühr beträgt 20 €

§ 10

Weitere Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Kammer

- (1) Für folgende Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Brandenburgischen Ingenieurkammer werden nachstehende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------|
| a) | Ausstellung eines Ingenieurausweises für nicht in die Ingenieurliste der BBIK eingetragene aber sonst wie mit der BBIK verbundene Ingenieure | 50 € |
| b) | Neuausstellung eines Ingenieurausweises für Kammermitglieder (z.B. nach Verlust bzw. bei erforderlicher Korrektur) | 25 € |
- (2) Für Auskünfte, Beratungen, Begutachtungen und Stellungnahmen außerhalb von § 11, die nur mit besonderem Arbeitsaufwand erteilt werden können, werden Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für Kammermitglieder auf Basis von | 40 €/Std. |
| b) | für Nicht-Kammermitgliedern auf Basis von | 120 €/Std. |
- Die gewünschten Arbeiten beginnen, nachdem vom Antragsteller eine von der Geschäftsstelle mitgeteilte Höchstgrenze der Gebühr bestätigt wurde.

§ 11 Gebühren für fachspezifische Auskünfte und Stellungnahmen von Ausschüssen der BBIK

- (1) Für besondere Auskünfte eines Ausschusses im Rahmen seines fachlichen Zuständigkeitsbereiches an Mitglieder der Kammer gelten folgende Gebühren:
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | eine mündliche Auskunft vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Ausschusses ist | kostenfrei |
| b) | eine schriftliche Stellungnahme (z.B. zur Handhabung und Auslegung der HOAI oder zu einer sonstigen Angelegenheit im Vertragswesen, zu Fragen im Wettbewerbs- und Vergabewesen, zu Rechtsfragen im Bau- oder Planungsrecht o.Ä.) | 100 - 200 € |
| c) | eine schriftliche Stellungnahme wie lit. b), jedoch zur Klärung im Verhältnis Honorar / Leistung / Vertrag (z.B. Streitfall zwischen Planer und Bauherren oder zwischen ausschreibender Stelle und Bewerber) | 100 - 300 € |
- (2) Für Auskünfte an Bauherren, Auftraggeber und deren Anwälte gilt:
- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | eine mündliche Auskunft bei Fragen zur HOAI, zum Vertragswesen oder zum Wettbewerbs- und Vergabewesen oder zu Ähnlichem ergehen | kostenfrei |
| b) | eine schriftliche Stellungnahme an Nicht-Anwälte zu einem Vertrag, zur Honorarermittlung, zu einer Klärung im Verhältnis von Honorar / Leistung / Vertrag oder zu einer Ausschreibungsfrage | 200 - 300 € |
| c) | eine schriftliche Stellungnahme wie vor, jedoch für die Anfrage eines Rechtsanwaltes | 300 - 500 € |

§ 12 Gebühren für das Schlichtungsverfahren

- (1) Für Schlichtungsverfahren werden Gebühren erhoben. Die Verpflichtung zur Tragung der Gebühren anteilig oder vollständig durch einen Beteiligten richtet sich nach den Regelungen der BBIK-Schlichtungsordnung.
- (2) Für jedes Schlichtungsverfahrens wird von den Beteiligten eine Gebühr erhoben in Höhe von 500 €
- (3) In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Schlichtungsausschusses aufwandsabhängig die Gebühr gesenkt werden auf 300 €
oder angehoben werden auf 1.000 €
- (4) Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr 50 €
- (5) Die Gebühren sind unabhängig vom Ergebnis der Schlichtung von den Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen.

§ 13

Gebühren für das Ehrenverfahren

- | | |
|--|--------------|
| (1) Gebühr für ein Verfahren vor dem Ehrenausschuss | 400 € |
| (2) Verhandlungsgebühr pro Verhandlungstag | 300 € |
| (3) Die Gebühr ist bei Beendigung des Verfahrens von dem Mitglied, gegen welches das Verfahren geführt wurde, zu zahlen. | |
| (4) Endet das Verfahren ohne Ausspruch einer Maßnahme (Verweis, Verwarngeld, Ausschluss etc.), erhebt die Kammer | keine Gebühr |

§ 14

Gebühren für das Sachverständigenwesen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger wird eine allgemeine Bearbeitungsgebühr erhoben | |
| a) bei Erstbestellung | 500 € |
| b) bei Folgebestellung und in anderen Fällen | 300 € |
| c) bei Begutachtung der einzureichenden Gutachten durch Mitglieder der BBIK bzw. des Sachverständigenausschusses der BBIK (i.d.R. 2 bis 3 Gutachten) | 150 € |
| d) bei Prüfung durch unabhängige Gutachter anderer Kammern: Berechnung durch Weitergabe der dortigen Kosten in tatsächlich entstandener Höhe. | |
| (2) Prüfungsgebühr bei Nutzung eigener oder mit der BBIK vertraglich verbundener Fachgremien (nach dem Umfang der Sachkundeprüfung) | 500 - 1.600 € |
| (3) Prüfungsgebühr bei Nutzung anderer fremder Fachgremien (Berechnung durch Weitergabe der dortigen Kosten in tatsächlich entstandener Höhe) | |
| (4) Bestellung und Vereidigung (beinhaltend die Übergabe von Urkunde, Ausweis und Stempel) | 200 € |
| (5) Besondere Verfahrensart ‚Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau‘ | |
| a) Allgemeine Gebühr für das Antragsverfahren | 370 € |
| b) Das Prüfungsverfahren wird durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Der Antragsteller trägt die Kosten der BBIK für die Einschaltung des Beirates. | |
| (6) Die Gebühren nach Abs. 1 – 5 können im Falle der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller abhängig vom schon getätigten Aufwand um bis zu 50 % reduziert werden. | |
| (7) Wenn der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen deutlich übersteigt, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden von bis zu | 550 € |

§ 15

Gebühren im Prüfsachverständigenwesen

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühren im Prüfsachverständigenwesen für die Anerkennung ergeben sich aus Tarifstelle 7.4 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung. | |
| (2) Für die Fachgutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Prüfsachverständiger gem. § 5 (4) BbgPrüfSV werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Anerkennung und die Fachbegutachtung von Prüfungskandidaten im Prüfsachverständigenwesen pro Verfahren einmalige Verwaltungsgebühr | 300 € |
| b) Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse: | |
| • für eine Fachrichtung | 800 € |
| • für jede weitere Fachrichtung | 400 € |
| c) Bewertung der mündlichen und praktisch dargelegten Fachkenntnisse: | |
| • für eine Fachrichtung | 1.200 € |

- für jede weitere Fachrichtung 600 €
 - d) Akteneinsicht, abweichend von den im Verfahren bekanntgemachten Terminen 125 €
- (3) Für die Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben:
- a) für Mitglieder der BBIK 100 €
 - b) für Nichtmitglieder der BBIK 180 €
- (4) Mitglieder der BBIK zahlen für die Listenführung einen Zuschlag gem. der Beitragsordnung der BBIK in aktuell geltender Fassung.
- (5) Die Listenführungsgebühr für Nichtmitglieder der BBIK beträgt:
- a) im Kalenderjahr 180 €
 - b) pro Kalenderhalbjahr 90 €

§ 16 Prüfung und Anerkennung als Fachingenieur

Für die Prüfung und Anerkennung als „Fachingenieur“ durch die Brandenburgische Ingenieurkammer werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Fachingenieur und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde
- a) je Fachrichtung 500 €
 - b) je weitere Fachrichtung 400 €
- (2) Fachgutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Fachingenieur
- a) allgemeine Verwaltungsgebühr der Geschäftsstelle des Prüfungsgremiums je Fachrichtung 200 €
 - b) Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse eine Fachrichtung 600 €
 - c) Bewertung der mündlich und praktisch dargelegten Fachkenntnisse eine Fachrichtung 800 €
- (3) Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Fachingenieur je Fachrichtung 1.000 €

§ 17 Energieeffizienzexpertenliste

- (1) Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer erhalten im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der deutschen Energieagentur (dena) Vergünstigungen. Diese erlöschen mit dem Austritt aus der Kammermitgliedschaft.
- (2) Anerkannte Prüfsachverständige im Bereich energetische Gebäudeplanung haben die Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Prüfung sich über die dena direkt in die Liste der Energieeffizienzexperten eintragen zu lassen.
- (3) Der Eintragungsbeitrag bei Aufnahme in die Liste der Energieeffizienzexperten sowie der jährliche Beitrag für die Listenführung wird auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung von der dena erhoben und direkt an die dena beglichen.

§ 18 Widerspruchsgebühren, sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühren im Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der BBIK (außer Gebührenentscheidungen nach dieser Gebührenordnung) werden in voller Höhe der Gebühr zur Grundentscheidung erhoben.
- (2) Die Widerspruchsgebühr beträgt aber mindestens 50 € und maximal 500 €.
- (3) Wird dem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben, entfällt die Gebühr.

- (4) Für Verfahren in der BBIK auf Eintragung in Listen Verzeichnisse oder sonstige vorgegebene Nachweise oder Ähnliches, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, wird aufwandsabhängig eine Gebühr erhoben 5 - 500 €

§ 19 Rechtsmittel im Gebührenverfahren

- (1) Gegen einen belastenden Gebührenbescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch bedarf der Schriftform.
- (2) Die Ingenieurkammer kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft die Kammer dem Widerspruch nicht ab, ist ihre Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, wird eine Widerspruchsgebühr erhoben in Höhe von 50 €

§ 20 Mahngebühren, Vollstreckungen

- (1) Gebühren sind innerhalb der im Gebührenbescheid festgelegten Frist zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ergeht eine Mahnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der vorgegebenen Zahlungsfrist.
- (2) In der Mahnung wird die Zwangsvollstreckung angedroht. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtzahlung zu dem in dieser Mahnung festgelegten Fälligkeitstermin dann im Rahmen einer anschließenden Vollstreckung neben der fälligen Gebühr auch eine Säumnisgebühr und ggf. weitere Kosten nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg entstehen und ggf. beigetrieben werden.
- (3) Die Mahnung bewirkt zusätzlich eine Säumnisgebühr von 30 €
- (4) Gebühren, die nicht bis zum Ende der in der Mahnung festgelegten Frist gezahlt wurden, werden in der Regel binnen 6 Monaten vollstreckt.
- (5) Für die Ermittlung von Zustellungsanschriften bei Meldebehörden zur Zwangsvollstreckung wird eine Gebühr erhoben von 50 €
- (6) Als notwendige Auslagen werden berechnet:
- a) für Kopien 0,50 € / Blatt
 - b) für beglaubigte Abschriften 2,50 € / Blatt
- (7) Für die die Bearbeitung der Vollstreckung durch die BBIK wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 100 €

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Zuständigkeiten
Über Anträge, die sich aus dieser Ordnung ergeben, entscheidet der Vorstand.
Dies gilt auch für Entscheidung über Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Niederschlag von Kostenforderungen.
Der Vorstand kann die Befugnis für Entscheidungen in Routineangelegenheiten der Kammerarbeit auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (2) Gleichstellung der Funktionen
Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (3) Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23. März 2018 außer Kraft.
- (4) Die bis zum 30.09.2020 entstandenen Gebührenangelegenheiten werden weiterhin auf Grundlage der Gebührenordnung in der Fassung vom 23. März 2018 geklärt.

- (5) Diese Gebührenordnung wird auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer (www.bbik.de) veröffentlicht. Im „Kammer-Report“, der der Zeitschrift „Deutsches Ingenieurblatt“ beiliegt, wird auf die veröffentlichte Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.

Potsdam, 01.10.2020



.....
Matthias Krebs
- Präsident -



.....
Anja Schellhorn
- Geschäftsführerin -